

interessen ihrer Klasse durchzusetzen. Sie werden *letztlich durch die Bedürfnisse der Basis*, der ökonomischen Struktur der Gesellschaft auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung, *bestimmt*.

Auf der Grundlage der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse vollzieht sich die Ausbeutung und der wirtschaftliche Ruin vieler werktätiger Bauern. Die Bauern streben nach wirksamen Verboten des Wuchers und der Liquidierung ihres Eigentums. Die Bourgeoisie dagegen betrachtet die kapitalistische Form der Enteignung des Privateigentums als nicht strafwürdig; sie sichert sie vielmehr durch den strafrechtlichen Schutz der Zwangsvollstreckung und verfolgt den Widerstand der Bauern als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Landfriedensbruch.

Das Strafrecht spiegelt *reale gesellschaftliche Erscheinungen* und Beziehungen der gegebenen Klassengesellschaft wider, die über das Bewußtsein der herrschenden Klasse und über den Staatswillen die Form strafrechtlicher Institutionen annehmen. Das ist einerseits das Verbrechen, d. h. der in bestimmter Form erfolgende Angriff des Individuums gegen die herrschenden Klassenverhältnisse, und andererseits die Verbrechensbekämpfung, d. h. der in bestimmter Form geführte Kampf der Staatsmacht gegen diesen Angriff.

Der Diebstahl z. B. ist eine reale Erscheinung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die von der Bourgeoisie mittels der Strafbestimmung über den Diebstahl als Wegnahme einer „fremden“ Sache beschrieben und mit Strafe bedroht wird. Da der Diebstahl in allen Gesellschaftsformationen rein äußerlich in der „Wegnahme einer fremden Sache“ besteht, wird er mittels dieser Beschreibung als eine ewige und neutrale Erscheinung hingestellt. In Wirklichkeit richtet sich der Diebstahl gegen die historisch bedingten, den jeweiligen Gesellschaftsformationen zugehörigen Eigentumsformen.

4. Die strafrechtlichen Normen wenden sich einerseits an die Straforgane des Staates. Sie bestimmen den Inhalt der Tätigkeit der mit der Verbrechensbekämpfung beauftragten Staatsorgane, indem sie die Voraussetzungen (Verbrechensbegehung), den Gegenstand (das Verbrechen), die Mittel (die Strafanwendung) und das Ziel (Sicherung der Klassengesellschaft vor bestimmten ihr gefährlichen Handlungen) ihrer Tätigkeit festlegen. Andererseits wendet sich das Strafrecht als unbedingte Forderung an alle Bürger oder an bestimmte Personengruppen. Es fordert von ihnen unter Androhung von Strafen, sich bestimmter Handlungen zu enthalten, die einzelne Klassenverhältnisse gefährden. Dadurch wirkt es auf die Verhaltensweisen der Bürger (oder